



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rott a. Inn (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Rott a. Inn folgende

Satzung

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $1/12$ des Jahresbeitrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen und karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

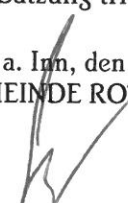
§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Rott a. Inn, den 28.04.2016
GEMEINDE ROTT A. INN


Marinus Schaber
1. Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren - Verzeichnis

| Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Zeiteinheit | Betrag in Euro |
|-----|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| 01 | Aufstellen von Bau- und Verputzgerüsten für Ausbesserungs- und Malerarbeiten | Je Hauseinheit | 4 Wochen | <i>Gebührenfrei</i> |
| | | | Ab der 5. Woche je Woche | 20,00 EUR |
| | | | Ab der 10. Woche je Woche | 30,00 EUR |
| 02 | Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Gerüste, Bauhütten, Arbeitswägen, Baracken, Lagerung von Baumaterial, Container, Bauzäune, Tribünen u.ä. | Je m ² | 4 Wochen | <i>Gebührenfrei</i> |
| | | | Ab der 5. Woche je angefangene Woche | 0,35 EUR |
| 03 | Container, Abfallbehälter, Bauwägen u.ä. (Abstellen ohne bzw. außerhalb von Baustelleneinrichtungen nach Tarif Nr. 2) | Je Stück | Je angefangene Woche | 5,00 EUR |
| 04 | Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen | Je Fahrzeug | Je angefangener Monat | 50,00 EUR |
| 05 | Werbeanlagen | a) Vorrichtungen bis zu 15 cm Ausladung | Je angefangener m ² / Jahr | <i>Gebührenfrei</i> |
| | | b) Vorrichtungen über 15 bis zu 40 cm Ausladung | | 10,00 EUR |
| | | c) Vorrichtungen über 40 bis zu 80 cm Ausladung | | 14,00 EUR |
| | | d) Vorrichtung über 80 bis zu 150 cm Ausladung | | 20,00 EUR |
| | | e) Nasenschilder, Aushängeschilder, Ausleger | | 30,00 EUR |
| | | f) Dreieckständer (Anliegergebrauch) | | 100,00 EUR |
| | | g) Hinweisschilder, Werbebanner | | 2,00 EUR |
| 06 | Überspannungen dauernd (Leitungen, Spruchbänder) | lfd. Meter | Jahr | 5,00 EUR |
| 07 | Überspannungen kurzfristig | pro Überquerung | Monat | 15,00 EUR |
| 08 | Schaukästen und ähnliche Einrichtungen | m ² | Jahr | 25,00 EUR |
| 09 | Karitative-, Kulturelle und Vereinsschaukästen | | | <i>gebührenfrei</i> |
| 10 | Informationsveranstaltungen (jeweils auf einen Anlass bezogen): Kommerzielle Werbe- und Informationsstände | bis 5 m ² | Tag | 50,00 EUR |
| | | | Jeder weitere Tag | 25,00 EUR |
| | | | über 5 - 10 m ² | 100,00 EUR |
| | | über 10 - 15 m ² | Jeder weitere Tag | 50,00 EUR |
| | | | Tag | 150,00 EUR |

| | | | | |
|----|--|-----------------------|-------------------|---------------------------------|
| | | | Jeder weitere Tag | 100,00 EUR |
| 11 | Informationsstände für Parteien gemeinnützige Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen | | | <i>gebührenfrei</i> |
| 12 | Warenautomaten (z. B. Zigarettenautomat) mit über 10 cm Ausladung | Je Stück | jährlich | 10,00 bis 30,00 EUR |
| 13 | Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind | <i>Gebührenrahmen</i> | | 5,00 EUR bis 2.500,00 EUR |